

Verfahren

1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“
für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- P = Änderung der Planzeichnung
- L = Änderung der Legende
- T = Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
- B = Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
- H = Sonstiger Handlungsbedarf
- K = Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
- N = Nichtberücksichtigung
- V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
- Z = Zurückweisung der Argumentation

1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	---			
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	09.08.2012	Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“ (Stand 14.06.2012) ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. In Ergänzung der bisherigen Stellungnahmen teilen wir ihnen mit, dass die Regionalversammlung der Region Havelland-Fläming am 26.04.2012 den Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 beschlossen hat. Mit der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf am 11.06.2012 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung übernimmt der Regionalplanentwurf das Ziel 4.5 des LEP B-B. Die Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert werden. <u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Die Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung ist in der Begründung bereits dokumentiert. Der Hinweis auf die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans als sonstige Erfordernisse der Raumordnung wird in der Begründung ergänzt.	B
9	Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	---			
19	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	31.07.2012	In der Zuständigkeit des Landes liegende verkehrsbehördliche Belange werden von den Änderungen gegenüber dem Vorentwurf nicht berührt. Gegen die Einordnung einer Stellplatzanlage am ausgewiesenen Standort für die un-	Die Stellungnahme bestätigt die Planung.	K

1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			mittelbar westlich angrenzende Waldorfschule bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Belange der Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Sicherheit der Schüler und wird aus verkehrlicher Sicht begrüßt.		
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	10.08.2012	Die vom Landesbetrieb Straßenwesen zu vertretenden Belange werden durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	14.08.2012	Belange des Immissionsschutzes: Aufgrund der Lage (ca. 100 m vom nächsten Wohngebiet) sind keine Überschreitungen Orientierungswerte durch den Parkplatz zu erwarten. Zudem existiert bereits eine Festlegung von Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände am katholischen Kindergarten und am südlichen Arnold-Schönberg-Ring). Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegenüber der Änderung des B-Plans keine Bedenken. Belange des Hochwasserschutzes u. Überschwemmungsgebiet: Die im Schreiben vom 16.02.2011 getroffenen Aussagen behalten weiterhin Gültigkeit. Belange der Wasserwirtschaft und Hydrologie: Das Referat RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) hat zuletzt mit Schreiben vom 01.02.2012 eine Stellungnahme abgegeben. Es werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Forderungen und Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“ der Gemeinde Kleinmachnow vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	K
				In der Stellungnahme vom 16.02.2012 wurden keine abwägungsrelevanten Belange geäußert.	K
				Die Stellungnahme vom 01.02.2012 wurde im Rahmen der Auswertung der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgewogen. Eine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs war nicht erforderlich.	K



1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	18.07.2012	Die Stellungnahme vom 6. Februar 2012 ist weiterhin gültig.	In der Stellungnahme vom 6. Februar 2012 wurden keine abwägungsrelevanten Belange geäußert.	K
31	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege u. Arch. Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege	31.07.2012	Gegen die vorliegende Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege u. Arch. Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	---			
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg	---			
37	Reg. Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	18.07.2012	Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2. September 2004 ist die Aufstellung eines integrierten Regionalplanes mit Ausrichtung auf das Jahr 2020 eingeleitet worden. Auf der Regionalversammlung am 26. April 2012 wurde die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sauerungsplanung beschlossen. Der Planerwurf liegt seit 11.06.2012 öffentlich aus. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).	Die Aussagen zum Stand des Regionalplanverfahrens in der Begründung werden aktualisiert.	B

1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Der Geltungsbereich liegt noch innerhalb des Vorzugsraumes Siedlung des gegenwärtigen Regionalplan-Entwurfs. Damit ist er als Versorgungsstandort noch gut von den benachbarten Wohngebieten Kleinmachnows zu erreichen. Für eine außerhalb des Schulgeländes anzulegende Stellplatzfläche ergibt sich daher keine regionalplanerische Notwendigkeit. Allerdings entfallen die beabsichtigten Änderungen der Ausweisung von Waldflächen zu Stellplatzflächen allein schon aufgrund ihres geringen Flächenumfangs keine regionalplanerische Bedeutung.	Die Waldorfschule hat aufgrund der besonderen Schulform einen Einzugsbereich, der über die fußläufig erreichbaren angrenzenden Wohngebiete hinausgeht. Ein Bedarf nach Stellplätzen besteht darüber hinaus unter anderem durch das Lehrpersonal, so dass ein Parkplatz für die Waldorfschule erforderlich ist. Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Kleinmachnow sind 24 Stellplätze erforderlich. Die Stellplatzsatzung gilt auch für Schulen innerhalb des Siedlungsbereichs. Die vorhandenen Parkplätze im Ortskern Kleinmachnows haben für eine Mitbenutzung durch die Schulen auf dem Seeberg werktags tagsüber keine ausreichenden Kapazitäten. Die Stellungnahme bestätigt, dass die geplanten Festsetzungen keine regionalplanerische Bedeutung besitzen. Der Bebauungsplan-Entwurf wird nicht geändert.	N
			Die im Klimaschutz bisher besonders aktive Gemeinde Kleinmachnow agiert bei der Frage der Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung bisher noch nicht ganz überzeugend. Der auf die Schulstandorte am Seeberg zuführende Individualverkehr könnte möglicherweise mit Konzepten zur Verkehrsvermeidung reduziert werden, zumal die Standorte von Buslinien und Radwegen bestens erschlossen sind. Wenn für Stellplätze nun auch noch Wald und insbesondere die das Gemeindezentrum umrahmende Waldkulisse in Anspruch genommen wird, könnte dies in negativem Sinn Beispiel gebend für andere Bemühungen zu Strategien zur Verkehrsvermeidung sein. Fußwege von maximal 400 m für Schüler sollten keine Zumutung sein.	Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebracht und abgewogen. Aus der Stellungnahme gehen keine neuen Erkenntnisse hervor, die eine Überprüfung der Abwägung erfordern würden.	N
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	30.07.2012	<u>Fachdienst Naturschutz:</u> Die außerhalb des Bebauungsplanes zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen (900 qm) sind vertraglich mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH abzusichern. Die Eingriffsregelung kann erst mit diesem Nachweis als abgearbeitet angesehen werden. Der Vertrag ist der UNB bekannt zu geben.	Der Vertrag wird vor Festsetzung des Bebauungsplans abgeschlossen und der UNB bekannt gegeben werden.	H

1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die Untere Naturschutzbehörde nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung die Belange des besonderen Artenschutzes nach der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV) wahr. Auf der Grundlage der ArtSchZV sind für die in § 1 der Verordnung genannten besonders geschützten Tierarten und Tierartengruppen ausreichende Ermittlungen und Bestandsaufnahmen der im Plangebiet vorhandenen Arten und Lebensräume vorzunehmen, um prüfen zu können, ob durch die beabsichtigte Planung Verstöße gegen die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 drohen. Sofern die unter Pkt. 2.3.9 S. 32 der Begründung aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, wird ein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG hier nicht gesehen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte eine Bestandsaufnahme in Bezug auf die geschützten Arten, die in der Begründung dokumentiert ist. Die in der Begründung genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten (Bauzeitenregelung, Standortwahl von Baustelleneinrichtungen etc, ggf. Nisthilfen als Ersatz für verlustige Baumhöhlen) müssen auf der Ebene der Vorhabenzulassung durchgesetzt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht keine Regelungsmöglichkeit.	V
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	07.08.2012	Fachdienst Öffentliches Recht/ Kommunalaufsicht/ Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde: Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam	---	Aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)	13.07.2012	Die Belange des Handels werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teitow“	29.08.2012	Der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird grundsätzlich zugestimmt, die Grundsätze aus der Stellungnahme vom 28.02.2012 behalten weiter ihre Gültigkeit. (...) Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.	Die in der Stellungnahme geäußerten Punkte wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebracht und abgewogen. Aus der Stellungnahme gehen keine neuen Erkenntnisse hervor, die eine Überprüfung der Abwägung erfordern würden.	K

1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung V, K
45	E.ON edis AG	03.08.2012	Es bestehen keine Bedenken, sofern die unten genannten Sachverhalte beachtet werden. Im dargestellten Gebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungsstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden. Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungsstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Die Stromversorgung der freien Waldorfschule verläuft jedoch außerhalb des mit Leitungsrechten zu sichernden Bereiches der Fläche FL3. Es ist unabdingbar, dass die Versorgung der benachbarten Kita, sowie des angrenzenden Funknetzstandortes von der vorhandenen Trafostation durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werde darf. Die Trafostation dient der öffentlichen Stromversorgung des Bereiches. Die ständige Zugänglichkeit und mögliche Erweiterung des Netzes muss jederzeit realisierbar bleiben. Ohne eine Kabeltrasse zum Kitastandort ist eine gesicherte Versorgung dieser nicht gewährleistet. Wir weisen daraufhin, dass gemäß Abschnitt 2.3 Abschnitt „Technische Infrastruktur“ zeitgleich mit dem geplanten Straßenbau die elektrotechnische Grundversorgung des Bereiches verändert bzw. erneuert werden muss.	Der Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt den Trafostandort, indem er innerhalb der privaten Grünfläche Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete und Gemeinbedarfsflächen bis zu einer Größe von 4 m² zulässt. Die vorhandenen Leitungen vom öffentlichen Straßenland zum Trafo genießen Bestandsschutz und können auf der Grundlage der Regelungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit der Sachenrechts-Durchführungsverordnung gegen Entschädigung in das Grundbuch eingetragen werden. Die Sicherung von Leitungsrechten durch den Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Darüber hinaus verlaufen Leitungen von dem Trafo zur Waldorfschule. Hierbei handelt es sich um Hausanschlussleitungen, die vollständig über das im Eigentum der Waldorfschule stehende Grundstück verlaufen. Auch hier ist die Vorbereitung von Leitungsrechten durch den Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Fläche FL3 dient in erster Linie der Zuwegung / Zufahrt zur Waldorfschule von der Schopzheimer Allee. Sofern zukünftig neue Anschlussleitungen von der Schopzheimer Allee zur Waldorfschule verlegt werden müssen, sollten diese zukünftig nach Möglichkeit ebenfalls im Bereich der Zufahrt verlaufen. Der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Korridor FL3 wird nicht erweitert. Zur Stromversorgung des Kitastandortes und des Funknetzstandortes (Heizhaus) verläuft eine Leitung im Bereich der derzeitigen Straße „Am Hochwald“. Diese befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025. Im Zuge der Neuerrichtung der Schopzheimer Allee sollten die Leitungsstrassen in das künftige Straßenland verlegt werden. Dies ist bei der Ausführungsplanung für die Straße – unabhängig vom Bebauungsplanverfahren – zu berücksichtigen.	V, K

12

1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
46	NBB Netzgesellschaft Bln.-Brandenburg für: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	18.07.2012	Es wird darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes bestehen zurzeit keine Planungen. Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	Die in der Stellungnahme geäußerten Punkte wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebracht und abgewogen. Aus der Stellungnahme gehen keine neuen Erkenntnisse hervor, die eine Überprüfung der Abwägung erfordern würden.	K
48	Deutsche Telekom / T-Com	---	Es folgen Hinweise, die bei Baumpflanzungen in der Nähe von Leitungen zu beachten sind.		
50	Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungsdienst	31.07.2012	Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger/Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweise der Kampfmittelfreiheit einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma beigebracht werden.	Keine Abwägung erforderlich. In die Begründung wird ein Hinweis auf den Sachverhalt aufgenommen.	K B
51	Polizeipräsidium Potsdam, Schutzbereich Potsdam	27.07.2012	Durch die Änderungen werden die Belange der Polizeispektion Potsdam nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K

1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025- „Seeberg“ für Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Fachbereich Stadtplanung	---			
63	Stadtverwaltung Potsdam, Stadtentwicklung/Verkehrsentwicklung	---			
64	Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung	18.07.2012	Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-025 „Seeberg“ werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebauliche Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadt Teltow, Sachgebiet Stadtplanung	12.07.2012	Die Belange der Stadt Teltow werden durch die Planung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
67	Jagdgenossenschaft Kleinmachow / Stahnsdorf	---			
67	Landesjagdverband Brandenburg e.V.	---			

14